

Infoletter

Neue Eidgenössische ZPO – Wichtige Neuerungen für Ihr Unternehmen

I. Einleitung

Am 1. Januar 2011 tritt die einheitliche Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) in Kraft. Sie ersetzt 26 bisherige kantonale Zivilprozessordnungen. In 407 Artikeln werden erstmalig einheitlich für die gesamte Schweiz der Gang des Verfahrens in zivilrechtlichen Streitigkeiten, die gerichtlichen Zuständigkeiten, die Verfahrensrechte und -pflichten der Parteien sowie die Rechtsmittel geregelt.

Es sind in erster Linie die Anwaltschaft sowie die Gerichte, welche sich mit den neuen Gesetzesbestimmungen auskennen müssen. Von den Neuerungen unmittelbar betroffen sind jedoch die Prozessparteien selbst, sei es als klagende oder als beklagte Partei. Die nachfolgenden Ausführungen sollen daher eine Auswahl über diejenigen Gesetzesbestimmungen der neuen ZPO sein, welche aus unserer Sicht auch für Sie resp. für Ihr Unternehmen als potentielle Prozessbeteiligte von Bedeutung sein können.

II. Schlichtungsverfahren mit Entscheidungskompetenzen

Dem Gerichtsverfahren hat zwingend ein Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter (Art. 202 ff. ZPO) voranzugehen. Ein Schlichtungsverfahren entfällt lediglich in bestimmten Streitigkeiten des Konkursrechtes, im summarischen Verfahren sowie dann, wenn aufgrund des kantonalen Rechts eine einzige kantonale Instanz (wie zum Beispiel das Handelsgericht) vorgesehen ist. Die klagende Partei kann auf das Schlichtungsverfahren verzichten, wenn die beklagte Partei Sitz im Ausland hat.

Das Verfahren wird durch das Schlichtungsgesuch eingeleitet. Die formellen Anforderungen an das Schlichtungsgesuch sind gering, dieses kann schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Im Unterschied zu diversen bisherigen kantonalen Zivilprozessordnungen begründet bereits die Einreichung des Schlichtungsgesuches die sogenannte Rechtshängigkeit (Art. 62 ZPO): Mit - zulässiger - Einreichung des Schlichtungsgesuchs werden Verjährungs- und Verwirkungsfristen gewahrt, sie fixiert trotz einem allfälligen späteren Wegzug der beklagten Partei die örtliche Zuständigkeit des Gerichts. Ein Rückzug des Schlichtungsgesuchs ist aber vor Schlichtungsbehörde weiterhin gefahrlos möglich (keine Gefahr der materiellen Rechtskraftwirkung eines Klagerückzugs).

Im Rahmen der Schlichtungsverhandlung müssen die Parteien vor dem Friedensrichter persönlich erscheinen. Im Unterschied zur bisherigen Regelung in verschiedenen kantonalen Prozessordnungen ist es hingegen möglich, sich von einem Rechtsbeistand begleiten zu lassen. Nicht persönlich erscheinen muss und sich vertreten lassen kann, wer ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitz hat.

Im Rahmen der Schlichtungsverhandlung versucht der Friedensrichter, eine Einigung zu erzielen. Kommt es zu keiner Einigung, erteilt der Friedensrichter die sogenannte Klagebewilligung, welche der klagenden Partei während drei Monaten die Möglichkeit eröffnet, die Klage vor Gericht einzureichen. Neu ist, dass der Friedensrichter in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 5'000 den Parteien einen Urteilsvorschlag

unterbreiten kann. Der Urteilsvorschlag gilt als angenommen und erlangt die Wirkungen eines Urteils, wenn ihn keine Partei innerhalb von 20 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung ablehnt. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von bis zu CHF 2'000 kann die Schlichtungsbehörde materiell entscheiden, wenn die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Es liegt im Ermessen der Schlichtungsbehörde, ob sie in einem solchen Fall ein Urteil fällt oder nicht.

Fazit: Aufgrund der Möglichkeit, dass der Friedensrichter resp. die Schlichtungsbehörde den Parteien bei Streitigkeiten bis zu CHF 5'000 einen Urteilsvorschlag unterbreiten und bei Streitigkeiten bis zu CHF 2'000 auf Antrag ein Urteil fällen kann, ist der klagenden Partei insbesondere bei Klagen mit Streitwerten bis zu CHF 5'000 zu empfehlen, ihr Schlichtungsgesuch gut begründet und dokumentiert einzureichen. Die Möglichkeit der erfolgreichen Erledigung eines Falles bereits vor Schlichtungsbehörde erspart den kostspieligen Gang vor das Gericht.

III. Mediation statt Schlichtungs- oder Gerichtsverfahren

Die Mediation ist ein von einem neutralen Dritten geleitetes, auf Freiwilligkeit basierendes Konfliktlösungsverfahren, dessen charakteristisches Merkmal eine von den Konfliktparteien gemeinsam erarbeitete Vergleichslösung darstellt, welche im Unterschied zu einem Gerichtsverfahren nicht allein die konkrete Streitigkeit in die Lösung mit einbezieht, sondern auch die hinter der Streitigkeit stehenden Interessen und Positionen zu berücksichtigen versucht.

Die Mediation ist eine freie und gleichwertige Alternative zur staatlichen Schlichtung (Art. 213 ff. ZPO). Damit sie ebenfalls Rechtshängigkeit begründen kann, muss sie allerdings bei der Schlichtungsbehörde beantragt werden. Die Parteien können auch während eines bereits hängigen Gerichtsverfahrens eine Mediation beantragen; während des Mediationsverfahrens bleibt das Gerichtsverfahren sistiert. Die Parteien können die Mediation jederzeit einseitig abbrechen und zum Schlichtungs- oder Gerichtsverfahren zurückkehren.

Fazit: In manchen Konstellationen kann sich die Durchführung einer Mediation als Alternative zu einem Gerichtsverfahren aufdrängen.

IV. Gerichtskosten können vom Kläger vorbezogen werden

Gemäss der neuen eidgenössischen ZPO können die Gerichte der klagenden Partei zu Prozessbeginn eine Vorschusspflicht in Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten auferlegen (Art. 98 ZPO).

Der von der klagenden Partei geleistete Gerichtskostenvorschuss wird ihr nicht zurückerstattet, auch dann nicht, wenn sie ihren Prozess gewinnt. Vielmehr wird der Gerichtskostenvorschuss der klagenden Partei für die Bezahlung der Prozesskosten verwendet. Die klagende Partei ist im Falle des Obsiegens lediglich berechtigt, sich die geleisteten Kostenvorschüsse von der beklagten Partei ersetzen zu lassen.

Fazit: Diese neue Regelung im Bereich der Gerichtskosten bringt es mit sich, dass eine Partei im Vorprozessstadium die Prozessrisiken wie auch die Bonität der beklagten Partei einer eingehenden Prüfung unterziehen sollte, bevor sie sich zur Einreichung der Klage entscheidet.

V. Neue Verfahrensregeln erfordern umfassende Information

Die neue eidgenössische ZPO kennt drei verschiedene Verfahrensarten, das ordentliche, das vereinfachte und das summarische Verfahren.

(a) Ordentliches Verfahren (Art. 220 ff. ZPO)

Das ordentliche Verfahren findet Anwendung in vermögensrechtlichen Streitigkeiten über CHF 30'000 sowie im Anwendungsbereich einziger kantonaler Instanzen (etwa bei Zuständigkeit des Handelsgerichts). Dem ordentlichen Verfahren geht ein Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter voraus. Das ordentliche Verfahren beginnt mit Einreichung der Klagebegründung vor dem zuständigen Gericht. Nach einem Schriftenwechsel (Klage-

begründung / Klageantwort) hat das Gericht drei Möglichkeiten:

Das Gericht kann die Parteien (a) zu einer Instruktionsverhandlung laden, welche neben dem Versuch einer Einigung auch der Ergänzung des Sachverhalts und der Vorbereitung der späteren Hauptverhandlung dient und an welcher auch bereits Beweisverfügungen und Beweisabnahmen stattfinden können. Oder es kann (b) einen zweiten Schriftenwechsel anordnen und später zu einer mündlichen Hauptverhandlung vorladen. In beiden genannten Fällen können neue Tatsachen und Beweismittel, die schon vorher bestanden haben (sogenannte unechte Noven) an der Hauptverhandlung nur noch unter sehr strengen Voraussetzungen eingebracht werden. Schliesslich kann das Gericht (c) nach dem ersten Schriftenwechsel direkt zu einer Hauptverhandlung laden, an welcher jeder Partei ein zweiter mündlicher Parteivortrag mit unbeschränktem Novenrecht zusteht.

Die formellen Anforderungen an den ersten Schriftsatz (Klagebegründung/Klageantwort) haben sich im Vergleich zu den Bestimmungen verschiedener bisheriger Zivilprozessordnungen verschärft: Zu jeder Tatsachenbehauptung müssen die dazugehörenden Beweismittel genannt sowie Urkunden beigelegt werden und in der Klageantwort muss eingehend dargetan werden, welche Tatsachenbehauptungen der klagende Partei bestritten werden.

Fazit: Die geschilderten formellen Anforderungen sowie der Umstand, dass die sogenannten unechten Noven in einem späteren Prozessverlauf nur noch sehr eingeschränkt in den Prozess eingebracht werden können, bringen es mit sich, dass die Parteien gut beraten sind, bereits in ihrem ersten Schriftsatz sämtliche Tatsachen und Beweismittel vorbehaltlos zu nennen. Dies wiederum erfordert, dass die Parteien ihre Vertreter über die in Frage stehende Streitigkeit von Anbeginn an umfassend informieren und mit sämtlichen Dokumenten und Unterlagen versehen.

(b) Vereinfachtes Verfahren (Art. 243 ff. ZPO)

Das vereinfachte Verfahren findet Anwendung in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis

CHF 30'000 sowie streitwertunabhängig in bestimmten in der ZPO aufgeführten Streitigkeiten (namentlich bestimmte Miet- und Pachtrechtsstreitigkeiten). Ebenso wie dem ordentlichen Verfahren geht auch dem vereinfachten Verfahren ein Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter voraus.

Im Unterschied zum ordentlichen Verfahren ist im vereinfachten Verfahren keine schriftliche Klagebegründung erforderlich, die Klage kann auch mündlich vor Gericht zu Protokoll gebracht werden. Enthält die Klage keine Begründung, so stellt sie das Gericht der Gegenpartei zu und lädt sogleich zur mündlichen Hauptverhandlung. Enthält die Klage eine schriftliche Begründung, so stellt das Gericht diese der Gegenpartei zu und setzt ihr eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme. Danach hat das Gericht die Möglichkeit, eine mündliche Hauptverhandlung anzuordnen oder einen zweiten Schriftenwechsel anzusetzen. Dem Gericht steht es frei, vorgängig zu einer Hauptverhandlung oder einem zweiten Schriftenwechsel eine Instruktionsverhandlung anzuberaumen.

Im Unterschied zum ordentlichen Verfahren gilt im vereinfachten Verfahren eine verstärkte richterliche Fragepflicht. Das Gericht hat darauf hinzuwirken, dass ungenügende Sachverhaltsangaben ergänzt und Beweismittel bezeichnet werden.

Fazit: Obgleich die zu beachtenden formellen Anforderungen im vereinfachten Verfahren im Vergleich zum ordentlichen Verfahren weniger streng sind und dem Gericht eine verstärkte Mitwirkungspflicht zukommt, ist auch im vereinfachten Verfahren zu empfehlen, dass die Parteien ihre Vertreter über die in Frage stehende Streitigkeit nach Möglichkeit von Anbeginn an umfassend informieren und von Anbeginn an mit sämtlichen Dokumenten und Beweismitteln versehen.

(c) Summarisches Verfahren (Art. 248 ff. ZPO) und Rechtsschutz in klaren Fällen

Gemäss Art. 248 ZPO ist das summarische Verfahren auf fünf verschiedene Geschäftsarten anwendbar: (i) Gemäss Gesetz, (ii) Rechtsschutz in klaren Fällen, (iii) gerichtliche Verbote, (iv) vorsorgliche Massnahmen und (v)

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Im Unterschied zum ordentlichen und vereinfachten Verfahren geht dem summarischen Verfahren kein Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter voraus. Das Gesuch um summarisches Verfahren muss wie im ordentlichen Verfahren - und anders als im vereinfachten Verfahren - erhöhten formellen Anforderungen entsprechen. Mithin sind alle wesentlichen Tatsachenbehauptungen in der Klageschrift aufzustellen, sämtliche Beweismittel zu nennen und Urkunden beizulegen. Das Gericht gibt dann der beklagten Partei Gelegenheit, mündlich - im Rahmen einer Verhandlung - oder schriftlich Stellung zu nehmen. Es liegt also im Ermessen des Gerichts, eine mündliche Verhandlung durchzuführen oder hievon abzusehen. Ein zweiter Parteivortrag - ob schriftlich oder mündlich - ist in der ZPO nicht vorgesehen.

Im Unterschied zum ordentlichen Verfahren können neue Tatsachen und Beweismittel im summarischen Verfahren noch bis zur Entscheidfällung berücksichtigt werden. Anders als im ordentlichen Verfahren sind im summarischen Verfahren allerdings grundsätzlich nur Urkunden als Beweismittel zulässig. Andere Beweismittel sind nur zulässig, wenn sie das Verfahren nicht wesentlich verzögern oder es der Verfahrenszweck erfordert. Die Einschränkung in der Art der Beweismittel und die Möglichkeit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung ohne vorgängige zwingende Einholung einer schriftlichen Stellungnahme der Gegenpartei führt dazu, dass im summarischen Verfahren wesentlich schneller als im ordentlichen Verfahren mit einem Gerichtsentscheid gerechnet werden kann.

Einen besonderen Hinweis verdient der sogenannte Rechtsschutz in klaren Fällen. Es handelt sich hierbei um die Möglichkeit der streitwertunabhängigen Gewährung eines sogenannt schnellen Rechtsschutzes, wenn der Sachverhalt liquid - sprich unbestritten oder sofort beweisbar - und die Rechtslage klar ist. Ist dies der Fall, führt dies zu einem positiven Urteil mit voller materieller Rechtskraft (gleich wie bei einem im ordentlichen Verfahren gefassten Urteil). Im Gegensatz zum bisherigen kantonalen Recht ist der Rechtsschutz in klaren Fällen auch und insbesondere bei Geldforderungen anwendbar.

Kann der schnelle Rechtsschutz nicht gewährt werden, tritt das Gericht auf das Gesuch nicht ein und die klagende Partei hat die Möglichkeit, je nach Streitwert Klage im ordentlichen oder vereinfachten Verfahren einzureichen.

Fazit: Auch im summarischen Verfahren ist zu empfehlen, sämtliche Tatsachenbehauptungen und Beweismittel bereits in der Klageschrift umfassend darzulegen und beauftragte Anwälte von Anbeginn entsprechend zu informieren. Kann die klagende Partei eine Forderung sowohl tatsächlich wie rechtlich liquide begründen und beweisen, kann sie prüfen lassen, ob sie die Durchsetzung ihres Anspruchs statt im ordentlichen Verfahren nicht lieber im schnelleren und günstigeren Rechtsschutzverfahren in klaren Fällen (summarisches Verfahren) vornimmt. Ein solches Vorgehen kann sich beispielsweise dann aufdrängen, wenn sämtliche Tatsachenbehauptungen hieb- und stichfest beweisbar sind oder wenn erwartet werden kann, dass die Gegenseite dem Prozess fernbleibt.

VI. Berufung oder Beschwerde als kantonale Rechtsmittel

Die neue ZPO kennt grundsätzlich nur noch zwei kantonale Rechtsmittel: Die Berufung als ordentliches die Beschwerde als ausserordentliches Rechtsmittel. Sowohl Berufung wie Beschwerde gemäss ZPO sind an das obere kantonale Gericht (je nach Kanton Obergericht oder Appellationsgericht) zu richten.

Bei Entscheiden in Angelegenheiten, für welche im Kanton nur ein Gericht als einzige kantonale Instanz zuständig ist (zum Beispiel Handelsgericht), ist lediglich das Rechtsmittel der direkten Berufung an das Bundesgericht möglich.

(a) Berufung (Art. 308 ff. ZPO)

Das Rechtsmittel der Berufung ist hauptsächlich möglich gegen Entscheide mit einem Streitwert von über CHF 10'000; dies unabhängig davon, ob der Entscheid im ordentlichen, vereinfachten oder summarischen Verfahren ergangen ist. Unzulässig ist die Berufung streitwertunabhängig gegen bestimmte Entscheide im Bereiche des Konkursrechtes

(zum Beispiel Entscheide über die Rechtsöffnung oder über den Arrest).

Die Berufung ist ein sogenannt vollkommenes Rechtsmittel, das heisst, Tat- und Rechtsfragen können umfassend gerügt werden. Allerdings können neue Tatsachen und neue Beweismittel im Berufungsverfahren nur sehr eingeschränkt vorgebracht werden.

Die Berufungsfrist beträgt 30 Tage (beim summarischen Verfahren 10 Tage). Die Berufung muss schriftlich, mit einem Antrag und unter Nennung der Berufungsgründe eingereicht werden. Die Einreichung der Berufung hemmt Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheides, es sei denn, das Gericht ordne auf Antrag etwas Gegenteiliges an.

(b) Beschwerde (Art. 319 ff. ZPO)

Das Rechtsmittel der Beschwerde ist dort zulässig, wo die Berufung nicht gegeben ist, also hauptsächlich bei Entscheiden mit einem Streitwert von unter CHF 10'000 sowie streitwertunabhängig in bestimmten Bereichen des Konkursrechtes (zum Beispiel Entscheide betreffend Rechtsöffnung sowie Arrest).

Die Beschwerde ist ein sogenannt unvollkommenes Rechtsmittel. Nur Rechtsfragen können umfassend gerügt und geprüft werden. In tatsächlicher Hinsicht kann nur die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Willkürzüge). Neue Tatsachen und neue Beweismittel können im Beschwerdeverfahren nicht vorgebracht werden.

Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (im summarischen Verfahren 10 Tage). Die Beschwerde muss innerhalb dieser Frist schriftlich und begründet eingereicht werden. Die Einreichung der Beschwerde hemmt Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Entscheides nicht, es sei denn, das Gericht ordne auf Antrag etwas Gegenteiliges an.

VII. Attraktive Vollstreckungsmöglichkeiten gemäss neuer ZPO

Gemäss neuer ZPO muss nicht erst die Rechtskraft eines Urteils abgewartet werden, bis ein Urteil vollstreckt werden kann. Vielmehr

reicht bereits die sogenannte Vollstreckbarkeit aus. Vollstreckbar ist ein Entscheid, wenn er rechtskräftig ist und die Vollstreckung nicht aufgeschoben wurde, oder wenn der Entscheid noch nicht rechtskräftig ist, die vorzeitige Vollstreckung jedoch bewilligt worden ist (Art. 336 ZPO).

Konkret heisst dies, dass jedes Urteil, gegen welches nur das ausserordentliche Rechtsmittel der Beschwerde zulässig ist (mithin i.d.R. Urteile mit einem Streitwert von bis zu CHF 10'000), trotz und während allfälligem Beschwerdeverfahren sofort vollstreckbar ist. Aber auch ein Urteil, gegen welches das ordentliche Rechtsmittel der Berufung gegeben und angehoben worden ist, ist vollstreckbar, wenn das Gericht die vorzeitige Vollstreckung bewilligt hat.

Erstinstanzliche Entscheide mit einem Streitwert von bis zu CHF 10'000 berechtigen also direkt und noch während laufender Beschwerdefrist zur Beseitigung des Rechtsvorschlages und Fortsetzung der Betreibung.

Aufgrund der seit 1. Januar 2011 neu geltenden Bestimmung von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG, demnach vollstreckbare in- und ausländische Urteile einen eigenen Arrestgrund bilden, ist es ferner möglich, gestützt auf erstinstanzliche Entscheide mit einem Streitwert von bis zu CHF 10'000 noch während laufender Beschwerdefrist einen Arrest auf bekannte und belegbare Kontoverbindungen des Schuldners zu legen.

Sofern der für den Sachentscheid zuständige Erkenntnisrichter sachlich wie örtlich auch für einen Arrest zuständig ist, kann der Erkenntnisrichter, welcher einen vollstreckbaren Entscheid gefällt hat, gleichzeitig mit dem Sachentscheid, auf entsprechenden Antrag und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch einen Arrest anordnen (für den Kanton Zürich dürfte dies vor allem bei Entscheiden der Fall sein, welche im Rahmen des Rechtsschutz in klaren Fällen ergehen und den Streitwert von CHF 10'000 nicht übersteigen: Denn im Kanton Zürich ist für die Bewilligung von Arresten wie auch für den Rechtsschutz in klaren Fällen der Einzelrichter im summarischen Verfahren zuständig).

Die vorstehenden Ausführungen gelten analog bei Entscheiden mit einem Streitwert von über

CHF 10'000, allerdings nur dann, wenn die zuständige Instanz auf entsprechendes Begehren auch die vorläufige Vollstreckbarkeit angeordnet hat.

Fazit: Die in der neuen ZPO vorgenommene Differenzierung zwischen Rechtskraft und Vollstreckbarkeit erlaubt es der klagenden Partei unter Umständen, rascher als bisher Vollstreckungsmassnahmen gegen die beklagte Partei anzuordnen. Dies ist vor allem bei Streitigkeiten mit einem Streitwert von unter CHF 10'000 der Fall. Eine Partei, welche eine Forderung von über CHF 10'000 geltend macht, indes auf eine rasche Vollstreckung bedacht ist, sollte daher unter Umständen die einstweilige Anhebung einer Teilklage im Umfang von CHF 10'000 ins Auge fassen.

Der Inhalt dieses Infoletters stellt keine Rechtsauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Suter Howald Rechtsanwälte. Für weitergehende Fragen im Zusammenhang mit dem Thema dieses Infoletters wenden Sie sich bitte an:

Dr. André Bloch, Partner
Suter Howald Rechtsanwälte
Stampfenbachstrasse 52
Postfach 1926
8021 Zürich
andre.bloch@suterhowald.ch
Telefon: 0041 44 630 48 19